



---

## Mitgliederinformation zur Corona-Krise

---

30. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen die aktuellen [Entscheide des Bundesrates](#):

- Ab Freitag, 1. April 2022, sind die letzten Massnahmen in der Covid-19-Verordnung besondere Lage aufgehoben: die Isolationspflicht für infizierte Personen sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen. Damit erfolgt die **Rückkehr in die normale Lage**.
- Mit dem Wechsel in die normale Lage wechseln die meisten Aufgaben in der Bewältigung der Covid-19-Pandemie zurück in die Hauptverantwortung der Kantone, so wie es das Epidemien-gesetz vorsieht; grundsätzlich sind die Kantone zuständig dafür, Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten anzuordnen und untereinander zu koordinieren.
- Bund und Kantone planen eine **Übergangsphase bis zum Frühling 2023**, in der eine erhöhte Wachsamkeit und Reaktionsfähigkeit notwendig bleiben. Strukturen müssen soweit erhalten bleiben, dass die Kantone und der Bund rasch auf neue Entwicklungen reagieren können.
- Der Bund hat ein Grundlagenpapier erarbeitet, das die Ziele und die Aufgabenverteilung in der Übergangsphase festhält. Es ist bis am 22. April 2022 bei den Kantonen, den Sozialpartnern sowie den Parlamentskommissionen in Konsultation.
- Der Bundesrat hat auch beschlossen, die SwissCovid-App vorübergehend zu deaktivieren. Der Betrieb kann aber rasch wieder aufgenommen werden, falls die epidemiologische Situation dies erfordert.
- Der Bundesrat hat zudem mehrere Anpassungen in der Covid-19-Verordnung 3 beschlossen. Dazu gehört die Einstellung der Kostenübernahme repetitiver Tests in Lagern und die Erleichterung des Zugangs zu Arzneimitteln für gewisse schwer immunsupprimierte Personen.

Mit dem Ende der Isolationspflicht stellen sich für die Unternehmen Fragen bezüglich des **Einforderns von Arztzeugnissen bei einer Covid-Erkrankung**. Der SAV empfiehlt seinen Mitgliedern, **nach unbürokratischen Lösungen zu suchen** und das Arztzeugnis **nur einzufordern, wenn es wirklich nötig ist**. Dort, wo vertraglich das Einholen eines Arztzeugnisses mit der Krankentaggeldversicherung vereinbart wurde, wird man diese vereinbarte Regeln aber beachten oder kurzfristig neue individuelle Vereinbarungen treffen müssen.